



Versorgungsabschlag bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Bezüge gekippt

Betroffene Versorgungsempfängerinnen und - empfänger müssen Antrag stellen!

Das Bundesverfassungsgericht hat am 18. Juni 2008 entschieden, dass bei der Ermittlung des Ruhegehaltssatzes § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung in Verbindung mit § 85 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG nicht mehr zur Anwendung kommen darf.

Bei Kolleginnen und Kollegen, die zukünftig in Ruhestand treten, wird diese Änderung automatisch berücksichtigt.

Bei allen zurückliegenden Fällen muss ein Antrag gestellt werden, damit eine Neufestsetzung erfolgen kann.

Versorgungsempfängerinnen und -empfänger müssen daher prüfen, ob bei ihrer Versorgungsberechnung bisher der Versorgungsabschlag alter Art für

Zeiten der Teilzeitbeschäftigung oder Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge

angewendet wird.

Ist dies der Fall, dann ist ein Antrag auf Neufestsetzung der Versorgung möglich.

Für Rückfragen stehen die Kolleginnen und Kollegen der jeweiligen Mitgliedsgewerkschaft zur Verfügung.

Absender

_____, den _____

An

Versorgungsabschlag alter Art
Antrag auf Neufestsetzung meines Versorgungsbescheides
Versorgungsfestsetzungsbescheid vom _____
Bearbeiter- und Personal-Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Neufestsetzung meines Versorgungsbescheides, da bei der bisherigen Berechnung § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung in Verbindung mit § 85 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG zur Anwendung kam. Die Versorgung ist ohne Berücksichtigung des Versorgungsabschlags für Teilzeitbeschäftigung und/oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge neu festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)